Geschäftsordnung

zwischen der Stadt Mössingen, der Sophienpflege Evang. Einrichtungen für Jugendhilfe Tübingen e.V., dem Landkreis Tübingen und den öffentlichen Schulen in Mössingen über Jugendsozialarbeit an den Schulen.

Zwischen

der Stadt Mössingen als Auftraggeber

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bulander -

und

der Sophienpflege Evang. Einrichtungen für Jugendhilfe Tübingen e.V. als freier Träger der Jugendhilfe

- vertreten durch deren Vorstand Frau Rudel und Herrn Kruggel -

und

der geschäftsführenden Schulleitung für die Mössinger Schulen

- vertreten durch Herrn Herrmann, Rektor der Filsenbergschule Öschingen -

wird über die Durchführung von Jugendsozialarbeit an den Schulen:

- Bästenhardt-Schule mit Außenstelle Oberdorfschule
- Gottlieb-Rühle-Schule mit Außenstelle Langgaß-Schule
- Friedrich-List-Schule
- Flattich-Schule
- Quenstedt-Gymnasium
- Andeck- und Filsenbergschule

auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates am 03.07.2017 vorliegende Geschäftsordnung getroffen.

Die Geschäftsordnung benennt inhaltliche und strukturelle Voraussetzungen, die notwendig sind, um die organisatorische und fachliche Umsetzung von Schulsozialarbeit entsprechend der „Analyse der Struktur- und Prozessqualität der Schulsozial- und der Jugendarbeit in Mössingen und Weiterentwicklung der örtlichen Jugendhilfeplanung" (kurz: JuSiM) zu sichern. Die finanziellen Rahmenbedingungen zur Schulsozialarbeit sind in einer gesonderten

Vereinbarung umfassend beschrieben.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Leistungsangebot der Jugendhilfe an Schule und die Zusammenarbeit ergeben sich aus dem SGB VIII, §11 (Schulbezogener Jugendarbeit), §13 (Jugendsozialarbeit), §14 (Beratung in Erziehungsfragen), §81 (Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen), §3 Abs. 2 KKG (Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz).

§1 Aufgabeninhalt und Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Jugendsozialarbeit an den öffentlichen Schulen in Mössingen wird durch den freien Träger wahrgenommen. Dieser übernimmt damit folgende Aufgaben:

- Einzelfallhilfe und Beratung in individuellen Problemlagen
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Stellen im Rahmen individueller Hilfen
- Beratung von und mit LehrerInnen
- Beratung von Erziehungsberechtigten
- Beratung von Betreuungskräften im außerunterrichtlichen Bereich von Ganztagsschulen
- Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schülergruppen oder in Schulklassen

(vgl. KVJS, 2016, S. 14).

(2) Da eine Vertrauensbasis zwischen SchülerInnen und den Fachkräften in der Schulsozialarbeit nötig ist, um Ansatzpunkte für einzelfallbezogene Hilfen und Angebote bei individuellen Problemen und Konflikten geben zu können, bieten die Fachkräfte in der Schulsozialarbeit im Rahmen der Ganztagsschule niederschwellige Beschäftigungs- und Freizeitaktivitäten an. Im Ganztagsschulprogramm wird der Dienstplan der Fachkräfte in der Schulsozialarbeit so angepasst, dass die Präsenz während der Übermittagszeit in der Regel gewährleistet ist.

(3) Für SchülerInnen mit besonderem Bedarf übernehmen die Fachkräfte in der Schulsozialarbeit die Fallverantwortung und führt die Familien zu entsprechenden Hilfesystemen (Case-Management). Die Fachkräfte in der Schulsozialarbeit bieten Betroffenen konkrete Unterstützung an (z.B. Hilfestellung bei Beantragung von Leistungen für Bildung und Teilhabe). Darüber hinaus können bedarfsorientiert freizeitpädagogische Angebote im außerunterrichtlichen Bereich von Schulen angeboten werden.

(4) Die Fachkräfte in der Schulsozialarbeit bieten beratende Integrationsunterstützung und Begleitung von VKL-Klassen an. Somit leistet die Schulsozialarbeit einen wichtigen Beitrag für die gesellschaftliche Teilhabe und den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen auch aus

Familien mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund.

(5) Schulsozialarbeit kann in Mössingen grundsätzlich an allen öffentlichen Grund- und weiterführenden Schulen gefördert werden.

§2 Strukturelle Voraussetzungen der Zusammenarbeit

(1) Aufgaben und Leistungen des Anstellungsträgers

- Die Dienst- und Fachaufsicht über Fachkräfte der Schulsozialarbeit liegt beim Anstellungsträger.

- Die Auswahl des Personals trifft der Anstellungsträger im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung, dem Landkreis (Jugend- und Familienberatungszentrum) und der jeweiligen Schulleitung. Er strebt eine geschlechterparitätische Besetzung der Fachkräfte an den einzelnen Schulen vor Ort an. Am Personalauswahlverfahren sind das kommunale Jugendreferat und die jeweilige Schule zu beteiligen. Es wird ein möglichst langfristiger Einsatz der ausgewählten Fachkraft an der jeweiligen Schule angestrebt.

- Der Anstellungsträger stellt sicher, dass für das jeweilige Angebot nur fachlich und persönlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zur Sicherstellung, dass keine Personen eingesetzt werden, die nach bestimmten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind, ist ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen (SGB VIII § 72a).

- Fachlich geeignet sind Personen mit einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens. Ausnahmegenehmigungen erteilt der KVJS nach vorheriger Absprache mit der Stadtverwaltung.

- Der Anstellungsträger gewährleistet Supervision und Fortbildung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit.

- Der Anstellungsträger ist für die Schulleitung Ansprechpartner bei Dissens oder Konflikten zwischen Schule und Schulsozialarbeit. Wenn zwischen diesen Akteuren keine Einigung herbeigeführt werden kann, wird das kommunale Jugendreferat der Stadt Mössingen als Vermittler einbezogen.

- Die Ausgestaltung der konkreten Arbeitsvollzüge und der Kontaktformen mit den Schüler/innen erfolgt durch den Anstellungsträger unter Berücksichtigung schulischer Abläufe (beispielsweise Ferien- und Stundenplanregelungen).

- Die zeitliche Gestaltung, insbesondere die Anwesenheitszeiten und die Ferienregelung, wird zwischen freiem Träger und Schule im Vorfeld einvernehmlich abgesprochen. Dabei werden die Möglichkeiten und Grenzen, die sich durch den jeweiligen Stellenzuschnitt der Fachkraft für Sozialarbeit ergeben (Stellenumfang, weitere Schulstandorte etc.) ebenso wie die Wünsche der Schule berücksichtigt. Abwesenheit der Fachkräfte für Schulsozialarbeit innerhalb der Schulzeiten (Fortbildung, Dienstreise, ggf. einzelne Urlaubstage) wird vom Anstellungsträger genehmigt und im Vorfeld mit der Schule abgestimmt. Bei Krankheit wird die Schule unverzüglich informiert. Der Urlaub ist von den Fachkräften für Schulsozialarbeit generell während der Schulferien zu nehmen.

- Der Anstellungsträger stellt sicher, dass die Tätigkeit der Fachkräfte für Schulsozialarbeit an der Schule in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung sowie einer Haftpflichtversicherung einbezogen ist.

- Entsprechend den allgemeinen Fördergrundsätzen des Landes (Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 28. November 2016) macht der Anstellungsträger tätigkeitsspezifische Angaben und gibt erforderliche Auskünfte jeweils bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes.

- Problemmeldungen im Feld der Schulsozialarbeit erfolgen über die Bereichsleitung des Anstellungsträgers an die Jugendreferentin der Stadtverwaltung.

(2) Aufgaben und Leistungen der Schule

- Die Schulleitung muss als Verantwortliche für einen geordneten Schulbetrieb dafür Sorge tragen, dass die Belange des Schulbetriebs berücksichtigt werden und die Arbeit der Fachkräfte für Schulsozialarbeit nicht im Widerspruch dazu steht. In Anlehnung an den §41 Abs. 3 des Schulgesetzes steht der Schulleiterin / dem Schulleiter gegenüber den Fachkräften für Schulsozialarbeit die aus der Verantwortung für den geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis zu.
- Die Zugänglichkeit zum Schulgebäude und zu dem von Schulsozialarbeit genutzten Räumen (zum Beispiel auch in Ferienzeiten) wird der Fachkraft für Schulsozialarbeit über einen eigenen Schlüssel gewährleistet. Die Schulleitung beantragt hierzu bei der Stadtverwaltung Mössingen die jeweiligen Schlüssel.
- Bei räumlichen Angelegenheiten wendet sich die Bereichsleitung des Anstellungsträgers im Bedarfsfall an die Stadtverwaltung Mössingen. Die Stadtverwaltung Mössingen genehmigt nach Absprache mit der Schulleitung die Nutzung der für die Schulsozialarbeit notwendigen und geeigneten Räume der Schule.

- Die Schulleitung tauscht sich mit der Fachkraft für Schulsozialarbeit regelmäßig über die aktuelle Situation vor Ort aus und ist für den Anstellungsträger Ansprechpartner bei Dissens oder Konflikten zwischen Schule und Schulsozialarbeit.
- Der Dienstsitz der Fachkräfte für Schulsozialarbeit ist an der Schule.

(3) Aufgaben und Leistungen des kommunalen Jugendreferats der Stadt Mössingen

- Das kommunale Jugendreferat legt in Abstimmung mit dem Landkreis Tübingen den Bedarf an bzw. die örtliche Verteilung von Schulsozialarbeitsstellen fest und führt hierzu auf der Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 03.07.2017 alle drei Jahre eine Bedarfsplanung durch (Beginn 01.09.2017, 01.09.2020, etc.). Es ist auf kommunaler Ebene für die Anmeldungen der benötigten Haushaltsmittel für die Schulsozialarbeit zuständig.
- Die Antragstellung auf Fördermittel zur Schulsozialarbeit beim KVJS sowie die Abwicklung der statistischen Datenübermittlung an das Land übernimmt das kommunale Jugendreferat. Es holt hierfür ggf. Stellungnahmen vom Landkreis Tübingen sowie erforderliche Daten vom freien Träger der Schulsozialarbeit ein.
- Die Stadtverwaltung stellt für die Durchführung der Arbeit die notwendigen Räume an der jeweiligen Schule mit der erforderlichen Sachausstattung (EDV, Telefon / Diensthandy, Büromöbel) zur Verfügung und übernimmt die Kosten der Instandhaltung und Wartung.
- Das kommunale Jugendreferat erhält über den freien Träger der Schulsozialarbeit Informationen über aktuelle standortbezogene Entwicklungen. Hierfür finden zwischen der kommunalen Jugendreferentin und der Bereichsleitung des freien Trägers der Schulsozialarbeit in der Regel Vierteljahresgespräche statt.
- Einmal im Jahr kann das kommunale Jugendreferat bei den Fachkräften der Schulsozialarbeit jeweils einen Tag vor Ort hospitieren. Der freie Träger der Schulsozialarbeit sowie die Schulleitung werden hierüber frühzeitig informiert.
- Das kommunale Jugendreferat kann im Rahmen der Qualitätsentwicklung in Absprache gemeinsam mit dem freien Träger der Schulsozialarbeit einmal jährlich Veranstaltungen für die Schulsozialarbeit durchführen. Der freie Träger der Schulsozialarbeit stellt seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Teilnahme an dieser Veranstaltung frei.

§3 Innerschulische Verankerung und organisatorische Abstimmung

(1) Vor Einrichtung von Schulsozialarbeit

Vor Einrichtung der Schulsozialarbeit erfolgt eine Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung

Mössingen, Trägerleitung und Schulleitung. Deren Ergebnisse werden schriftlich festgehalten. Das kommunale Jugendreferat lädt hierzu in Abstimmung mit dem Anstellungsträger ein.
Die Abstimmung bezieht sich u.a. auf folgende Inhalte:

- Klärung von besonderen Bedarfen an der jeweiligen Schule,
- Vorstellen der Aufgabeninhalte der Schulsozialarbeit gegenüber der Schule,
- Abstimmung von Präsenzzeiten der sozialpädagogischen Fachkraft an der Schule sowie der Arbeitszeitverteilung über das Jahr,
- Klärung, wie Eltern und Lehrkräfte durch die Schulleitung über die neue Schulsozialarbeitsstelle informiert werden. Die persönliche Vorstellung des Stelleninhabers / der Stelleninhaberin gegenüber Eltern und Lehrkräfte und die Information, ab wann er / sie tätig wird, erfolgt möglichst frühzeitig.

(2) Nachdem Schulsozialarbeit eingerichtet wurde

Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit ist die Akzeptanz der jeweiligen unterschiedlichen Arbeitsansätze und die Beachtung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Sozial- und Schulpädagogik.

- Der „Gremienkalender" schulischer Sitzungen wird der Fachkraft für Schulsozialarbeit zum Schuljahresbeginn zur Kenntnis gegeben. Die Fachkraft für Schulsozialarbeit nimmt nach Bedarf und Absprache mit der Schulleitung an Gremiensitzungen teil. Im Vorfeld erhält die Fachkraft für Schulsozialarbeit im Sinne der Transparenz jeweils eine Tagesordnung.
- Die Schulleitung erhält Kenntnis über die regelmäßige Teilnahme der Fachkraft für Schulsozialarbeit an sozialräumlichen Gremien und anderen außerschulischen Veranstaltungen.
- Das benötigte Büromaterial wird von der Fachkraft für Schulsozialarbeit direkt über das Schulsekretariat bestellt. Investive Anschaffungen werden von der Bereichsleitung des freien Trägers gesondert in schriftlicher Form an die Stadtverwaltung gestellt. Maßnahmen bzw. Anschaffungen für die Anträge gestellt wurden dürfen erst nach Kostenzusage begonnen bzw. getätigt werden.
- Der freie Träger legt zur Beratung im Beirat jeweils bis 15.10. des Jahres einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Schuljahr vor. Im Dokumentationssystems sind folgende Kriterien aufgenommen:

  Ausgangslage der Schule
  Konkrete Arbeitsziele für das Schuljahr

Geplante und durchgeführte Maßnahmen
Erfolgskriterien und Evaluation

- Der freie Träger der Schulsozialarbeit präsentiert alle zwei Jahre im Gemeinderat der Stadt Mössingen eine zusammenfassende Auswertung der Tätigkeitsberichte. Der Bericht dient der regelmäßigen Evaluation. Hierzu lässt der freie Träger der Schulsozialarbeit die öffentlichen Gemeinderatsunterlagen der Stadtverwaltung rechtzeitig zukommen.

§4 Pädagogisches Konzept

Schulsozialarbeit ist ein professionelles Angebot, das in verbindlich vereinbarter Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Schulalltag verankert ist. Schulsozialarbeit konkretisiert sich im fachlichen Zusammenwirken zwischen den Fachkräften für Schulsozialarbeit und SGA, Schulleitungen und den Lehrerinnen und Lehrern einer Schule sowie weiteren Angeboten der Jugendarbeit / Jugendhilfe. Wichtig für die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist, dass Schule und Schulsozialarbeit auf einer gemeinsam entwickelten Konzeption der Zusammenarbeit aufbaut und dass beide Partner zielorientiert an einem ganzheitlichen pädagogischen Konzept arbeiten. Dies setzt voraus, dass die Unterschiede in Auftrag, Selbstverständnis, Arbeitsweisen und Methoden benannt, anerkannt und klar kommuniziert sind und die jeweiligen Kompetenzen und Zuständigkeiten abgestimmt sind.

Der freie Träger der Schulsozialarbeit und die jeweilige Einzelschule erarbeiten hierzu ein konkretes pädagogisches Konzept vor Ort, das spätestens alle drei Jahre aktualisiert und dem Beirat (§5) vorgelegt wird.

§5 Beirat

(1) Der Beirat begleitet und unterstützt die Jugendsozialarbeit an der jeweiligen Einzelschule. Er bewertet auf der Grundlage des jährlichen Tätigkeitsberichts das Erreichen der Arbeitsziele und regt ggf. zur Fortschreibung des pädagogischen Konzepts an. Der Beirat wird zum regelhaften Bestandteil professionellen Handelns und professioneller Reflexion.

(2) Dem Beirat gehören neben den beim freien Träger angestellten Fachkräften der Schulsozialarbeit und SGA insbesondere an:

- ein/e Vertreter/in des freien Trägers (Vorsitz)
- der/die Schulleitung
- Vertreter/in des kommunalen Jugendreferats

- mind. ein/e Vertreter/in des Lehrerkollegiums der Schule (bei weiterführenden Schulen mind. zwei)
- ein/e Vertreter/in des Elternbeirats der Schule
- mind. zwei Vertreter/in der Schülermitverantwortung der weiterführenden Schule
- Vertreter/in der Abteilung Jugend des Landkreises Tübingen (der/die zuständige Bezirkssozialarbeiter/in des Fachbereichs Erziehungshilfe und Kinderschutz der Abteilung Jugend und/oder ein/e Vertreter/in des JFBZ Mössingen)
Weitere Personen (z.B. Fachkräfte für Migration) können eingeladen werden.

(3) Der Austausch im Beirat bildet somit auch eine Schnittfläche mit der örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeplanung.

(4) Der Beirat tritt jährlich auf Einladung und unter dem Vorsitz des freien Trägers zusammen.

§6 Sozialraumorientierung und Vernetzung

(1) Schulsozialarbeit stellt eine Schnittstelle zwischen Schule und anderen sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfemaßnahmen dar. Aus der Perspektive von Adressaten schafft sie so eine Brücke zwischen der Lebenswelt Schule und anderen Alltagsbereichen. Selbst für Schüler/innen, die nicht im jeweiligen Schulbezirk leben, repräsentiert die Fachkraft Zugangsmöglichkeiten zu außerschulischen Jugendangeboten.

(2) Der überwiegende Teil der Schulsozialarbeit findet am Ort der Schule statt. Da das „Rahmenkonzept für eine Überprüfung der Struktur- und Prozessqualität der Schulsozial- und der Jugendarbeit in Mössingen und die Weiterentwicklung der örtlichen Jugendhilfeplanung" (kurz: JuSiM) auch eine Verschränkung von offener / verbandlicher / mobiler Jugendarbeit und Schulsozialarbeit vorsieht, ist eine gewisse Überlappung der Angebote fachlich sinnvoll und organisatorisch notwendig. D.h. die Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind auch in außerschulischen Kontexten präsent und nutzen die Kooperationen für Angebote im Rahmen von Gemeinwesenorientierter Arbeit.

(3) Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten mit den in Mössingen regional zuständigen Mitarbeiter/innen der Abteilung Jugend des Landkreises Tübingen eng zusammen und nehmen regelmäßig an den durch die Abteilung Jugend einberufenen Hilfeplankonferenzen und Fachkonferenzen für Erziehungshilfe teil. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an örtlichen Arbeitsgemeinschaften (wie zum Beispiel der Planungsbeirat „Jugend in Mössingen").

§7 Handlungspflichten zum Schutz des Kindeswohls und innerschulische Kooperation im Rahmen des Kinderschutzauftrags

Stellen die Fachkräfte für Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer Tätigkeit eine drohende Gefährdung des Kindeswohls fest, stimmen sie das notwendige Vorgehen unverzüglich mit ihrer Bereichsleitung ab. Auf die weitergehenden Regelungen in den bestehenden Vereinbarungen des Landkreises nach §8a SGB VIII wird verwiesen (Verweis siehe Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung). Sie bleiben hier unberührt.

§8 Qualitätsentwicklung

(1) Die Schulsozialarbeit ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist in den im Kinder- und Jugendhilfegesetz formulierten Zielen verpflichtet (insb. §1, Abs. 3 Unterstützung der individuellen und sozialen Entwicklung; Schaffung positiver Lebensbedingungen; § 13 spezifisches Angebot der Jugendsozialarbeit, §11 spezifische Form schulbezogener Jugendarbeit). Gemäß dem „Rahmenkonzept für eine Überprüfung der Struktur- und Prozessqualität der Schulsozial- und der Jugendarbeit in Mössingen und die Weiterentwicklung der örtlichen Jugendhilfeplanung" (kurz: JuSiM) erfordert sozialpädagogische Professionalität im Feld der Schulsozialarbeit insbesondere ein Übereinkommen über folgende Punkte:

1. Expertise zur Begleitung junger Menschen in schwierigen Lebenssituation wird genutzt und soll weiterhin nutzbar sein
2. Offene kindheits- und jugendtypische Angebote am Ort Schule
3. Unterstützung von Klassenprozessen und Klassenprojekten
4. Erziehungspartnerschaft, Familienbildung und Elternberatung
5. Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und weiterem pädagogisch tätigen Personal
6. Gemeinwesenbezüge und Kooperation.

In der Regel findet u.a. zu diesen Themen jährlich ein gemeinsames Steuerungsgespräch zwischen Trägerleitung, Schulleitungen und der Stadtverwaltung Mössingen statt. Das kommunale Jugendreferat der Stadt Mössingen lädt hierzu ein. Ziel ist die gemeinsame, schulübergreifende Entwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards für die Jugendsozialarbeit an Schulen in Mössingen.

(2) Die Maßnahmen der Schulsozialarbeit werden quantitativ und qualitativ vom freien Träger evaluiert. Das Evaluationsergebnis ist vom freien Träger in den jährlichen Tätigkeitsbericht aufzunehmen und dient u. a. der Fortschreibung der pädagogischen Konzeption einer jeden Schule.

(3) Eine wissenschaftliche Begleitung / Evaluation durch Externe wird bei Bedarf über die Stadtverwaltung nach Rücksprache mit dem freien Träger in Auftrag gegeben.

(4) Um die bisherige qualitativ hochwertige Arbeit für die Zukunft zu sichern, wird nach dem Erfahrungswert des freien Trägers eine indirekte Arbeitszeit von 25% pro VZÄ festgelegt (indirekte Arbeitszeit meint die nicht direkte Arbeit an den Schüler/innen, z.B. Fort- und Weiterbildung, Konzeptentwicklung, Supervision, fachlicher Austausch in Teambesprechungen etc.).

§9 Datenschutz

(1) Für die Fachkräfte für Schulsozialarbeit gelten dieselben datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften wie für die Mitarbeiter/innen der Stadt Mössingen. Sie sind nach dem Gesetz über die Verpflichtung nichtbeamteter Personen förmlich zu verpflichten (Verpflichtungsgesetz vom 02.03.74 BGBl.I, S. 469/547).

(2) Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnisse über die von ihnen betreuten Personen, die unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten oftmals als sehr sensibel anzusehen sind. Der Anstellungsträger für Schulsozialarbeit ist für die ordnungsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich. Die Schulleitung trägt keine Verantwortung für die Datenverarbeitung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten in Papierform (konventionelle Datenverarbeitung) oder in elektronischer Form (elektronische Datenverarbeitung) gespeichert sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestandteile dieser Geschäftsordnung nicht berührt. Entsprechendes gilt, soweit die Geschäftsordnung lückenhaft oder unklar sein sollte.

(3) Mündliche Nebenabreden zu dieser Geschäftsordnung wurden nicht getroffen.

(4) Es bleiben die durch Gesetz-, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.

Mössingen, 28.06.18

Datum, Ort

Unterschrift der Stadt Mössingen als Auftraggeber

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Bulander -

Tübingen, 4.7.2018

SOPHIENPFLEGE
EVANGELISCHE EINRICHTUNGEN
FÜR JUGENDHILFE TÜBINGEN e.V.
72074 TÜBINGEN · HÄGNACH 3
TEL. 07071/883-0 · FAX 07071/883-111

Unterschrift der Sophienpflege Evang. Einrichtungen für Jugendhilfe Tübingen e.V. als freier Träger der Jugendhilfe

- vertreten durch deren Vorstand Frau Rudel und Herrn Kruggel -

Unterschrift der geschäftsführenden Schulleitung für die Mössinger Schulen

- vertreten durch Herrn Herrmann, Rektor der Filsenbergschule Öschingen -